

II. Erbschaftssteuer.

- a) 2 pCt. bei dem Anfall an Geschwister;
- b) 3 pCt. bei dem Anfall an Geschwister-Abkömmlinge ersten Grades, Schwiegerkinder und Stiefkinder;
- c) 4 pCt. bei dem Anfall an Geschwister-Abkömmlinge zweiten Grades, Geschwister von Vater oder Mutter, an Abkömmlinge ersten Grades von Stiefkindern, an Schwiegereltern und Stiefeltern;
- d) 6 pCt. bei dem Anfall an Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern des Vaters oder der Mutter;
- e) 8 pCt. in allen andern Fällen.

Hauptsächliche Befreiungen: Anfälle an den Reichs- und Landesfiskus, Ehegatten, zum Pflichtteil berechnigte Verwandte des Erblassers, öffentliche Anstalten, Schulen, Kirchen, milde Stiftungen.

Gerichtskosten.

(Gesetz vom 18. Juni 1878 und Novelle vom 29. Juni 1881.)

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1. bis 20 Mk. einschließlich				1 Mk.
2. von mehr als 20 bis 60 Mk. einschließlich				2 " 40 Pf.
3. " " " 60 " 120 " "				4 " 60 "
4. " " " 120 " 200 " "				7 " 50 "
5. " " " 200 " 300 " "				11 " "
6. " " " 300 " 450 " "				15 " "
7. " " " 450 " 650 " "				20 " "
8. " " " 650 " 900 " "				26 " "
9. " " " 900 " 1 200 " "				32 " "
10. " " " 1 200 " 1 600 " "				38 " "
11. " " " 1 600 " 2 100 " "				44 " "
12. " " " 2 100 " 2 700 " "				50 " "
13. " " " 2 700 " 3 400 " "				56 " "
14. " " " 3 400 " 4 300 " "				62 " "
15. " " " 4 300 " 5 400 " "				68 " "
16. " " " 5 400 " 6 700 " "				74 " "
17. " " " 6 700 " 8 200 " "				81 " "
18. " " " 8 200 " 10 000 " "				90 " "

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 Mk. und die Gebühren um je 10 Mk.

Deutsche Wechselstempelsteuer.

Dieselbe beträgt bei einer Summe von 200 Mk. oder weniger 10 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 20 Pfg., über 400 bis 600 Mk. 30 Pfg., über 600 bis 800 Mk. 40 Pfg., über 800 bis 1000 Mk. 50 Pfg., über 1000 bis 2000 Mk. 1 Mk. und von jedem ferneren 1000 Mk. der Summe 50 Pfg. mehr und zwar so, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. Der Verkauf der Stempelmarken geschieht durch die Postanstalten.

Anweisungen (Tratten) und Akkreditive sind demselben Stempel unterworfen.

Von der Stempelabgabe befreit sind: 1. Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen nur im Auslande zahlbaren Wechsel. 2. Die vom Inland auf das Ausland gezogenen nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden. 3. Platzanweisungen und Schecks, wenn sie auf Sicht lauten und ohne Akzept bleiben. 4. Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird.